

Stadt Wolfenbüttel
Der Gemeindevahlleiter

Wolfenbüttel, 20.09.2016

Einspruch gegen die Gültigkeit der Kommunalwahlen am 11.09.2016

Stellungnahme des Gemeindevahlleiters gem. § 46 Abs. 3 S. 2 NKWG

Herr Dirk Scherer, Am Antoinettengarten 32B, 38302 Wolfenbüttel, hat mit E-Mail vom 16.09.2016 Wahleinspruch gegen die Kommunalwahlen eingelegt (siehe Anlage).

Wie ein Wahleinspruch gegen Kommunalwahlen zu behandeln ist, ist in den §§ 46 – 49 NKWG geregelt. Die Wahlleitung legt den Wahleinspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem für die Wahlprüfungsentscheidung zuständigen Rat vor. Über Wahleinsprüche entscheidet gem. § 46 Abs. 3 S. 4 i. V. m. § 47 NKWG der neu gewählte Rat in öffentlicher Sitzung.

Form- und Fristenfordernisse

Der § 46 Abs. 1 S. 3 NKWG sieht vor, dass u. a. die im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen Wahleinsprüche vorbringen können.

Herr Dirk Scherer erfüllt die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 48 NKomVG für die Wahl des Rates der Stadt Wolfenbüttel und des Kreistages, sodass er wahlberechtigte Person i. S. d. § 46 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 NKWG und damit einspruchsberechtigt ist.

Der Wahleinspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift mit Begründung bei der zuständigen Wahlleitung einzureichen (§ 46 Abs. 3 NKWG).

Der Wahleinspruch von Herrn Dirk Scherer wurde allgemein an die Stadt Wolfenbüttel (stadt@wolfenbuettel.de, Anrede: „Sehr geehrte Damen und Herren“...) und nicht an den Gemeindevahlleiter der Kommunalwahlen gerichtet. Der Bürgermeister nimmt die Aufgaben des Gemeindevahlleiters zwar derzeit gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 NKWG kraft Amtes wahr, es wäre jedoch möglich, dass die Wahlleitung gem. § 9 Abs. 3 NKWG auf eine andere Person übertragen worden ist. Darüber hinaus wurden am 11.09.2016 mehrere Wahlen gleichzeitig durchgeführt, für die verschiedene Wahlleitungen zuständig sind. Herr Scherer macht nicht ausreichend deutlich, gegen welche Wahl und an welche Wahlleitung sich der Wahleinspruch richtet. Der Adressat des Einspruchs ist damit nicht ausreichend bezeichnet.

Darüber hinaus wurde der Wahleinspruch mittels E-Mail eingelegt. Erforderlich ist jedoch gem. § 46 Abs. 3 S. 1 NKWG die Schriftform bzw. die Erklärung zur Niederschrift.

Die E-Mail von Herrn Scherer erreichte die Verwaltung am 16.09.2016. Zu diesem Zeitpunkt wurde das Wahlergebnis noch nicht bekanntgemacht. Bei der in § 46 Abs. 3 S. 1 NKWG benannten Einspruchsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist bezüglich des Fristendes. Der Wahleinspruch kann daher auch bereits vor der Bekanntmachung des Wahlergebnisses eingelegt werden, sodass die „verfrühte“ Einspruchseinlegung von Herrn Dirk Scherer unbeachtlich ist.

Insgesamt genügt der Wahleinspruch von Herrn Dirk Scherer dennoch nicht den Formerfordernissen und ist daher unzulässig.

Einspruchsbegründung

Ein Wahleinspruch kann gem. § 46 Abs. 1 S. 2 NKWG nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften des NKWG und der NKWO entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Der

Wahleinspruch muss sich auf konkrete Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlorgane und Wahlbehörden beziehen, die in einem „unmittelbaren Zusammenhang“ mit einem bestimmten Wahlverfahren stehen.

Herr Dirk Scherer bringt als Begründung für die Ungültigkeit der Wahlen vor, dass sie auf Grundlage rechtswidriger Gesetze und unter Verstoß gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) durchgeführt worden seien. Zudem sei die verbotene Staatsangehörigkeit „deutsch“ als Wahlrechtsvoraussetzung angeführt und verbotene Bundespersonalausweise verwendet worden. Darüber hinaus macht er eine Verletzung des Wahlgrundsatzes der „direkten Wahl“ geltend, da er aufgrund der Listenwahl nicht die Möglichkeit gehabt habe, die Kandidaten direkt zu wählen. Herr Scherer beklagt ferner Verstöße gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung sowie den Gleichheitsgrundsatz und beruft sich auf eine manipulative Berichterstattung der Medien und die Befangenheit der Stadtverwaltung.

Aus dem Einspruchstext geht nicht hervor, auf welche Wahl bzw. welche Wahlorgane und Wahlbehörden sich Herr Scherer konkret bezieht. Da am 11.09.2016 mehrere Wahlen zeitgleich durchgeführt wurden, ist der Wahleinspruch inhaltlich zu unbestimmt.

Herr Scherer stützt seinen Wahleinspruch darüber hinaus überwiegend auf von ihm gesehene Mängel im allgemeinen Rechts- und Wahlsystem der Bundesrepublik Deutschland und zweifelt die Gültigkeit der Gesetze an. Die vorgebrachten Gründe beziehen sich nicht auf die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen durch die Stadt Wolfenbüttel nach dem NKWG und der NKWO und fallen daher nicht unter die Wahleinspruchsgründe nach § 46 Abs. 1 S. 2 NKWG.

Die angeführte Verletzung einiger Wahlgrundsätze könnte zwar mittelbar den § 4 des NKWG betreffen, Herr Scherer rügt jedoch auch hier nicht konkrete Fehler der Stadt Wolfenbüttel, sondern kritisiert das generelle System der Personen- und Verhältniswahl und die Vorschriften zur Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen. Auch diese Gründe liegen nicht im Handlungsbereich der Stadt Wolfenbüttel und können nicht für einen Wahleinspruch herangezogen werden.

Die Berichterstattung in den Medien unterliegt der Pressefreiheit. Sofern sich Herr Scherer dadurch manipuliert gefühlt haben sollte, ist dies nicht der Stadt Wolfenbüttel vorwerfbar. Eine unzulässige Beeinflussung des Wahlergebnisses seitens der Wahlorgane und -behörden ist nicht ersichtlich.

Die Stadt Wolfenbüttel hat die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen nach den Regelungen des NKWG und der NKWO vorgenommen und das Wahlergebnis nicht in unzulässiger Art beeinflusst. Es liegt daher keine zulässige Einspruchs begründung i. S. d. § 46 Abs. 1 S. 2 NKWG vor. Der Einspruch ist unbegründet.

Ergebnis

Der Wahleinspruch von Herrn Dirk Scherer ist unzulässig, da er nicht den Formerfordernissen genügt. Darüber hinaus ist er unbegründet, da die vorgebrachten Gründe weder einen Verstoß gegen die wahlrechtlichen Vorschriften des NKWG und der NKWO noch eine unzulässige Beeinflussung des Wahlergebnisses durch die Stadt Wolfenbüttel betreffen. Der Wahleinspruch ist daher gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG zurückzuweisen.

Der Gemeindevorstand

gez.
Pink